

28. Entscheid vom 6. Mai 1915 i. S. Baumann & Cie.

Die Einrede, dass dem Gläubiger durch die Kriegsgesetzgebung ein Zahlungsaufschub aufgenötigt worden sei, ist nicht auf dem Beschwerdeweg geltend zu machen.

A. — Den Rekurrenten Baumann & Cie in Bern ist vom Betreibungsamt Bern-Stadt am 23. März 1915 in einer Betreibung auf Begehren der Gläubiger Auguste Racine & fils in Marseille die Konkursandrohung zugestellt worden.

B. — Hierauf haben die Rekurrenten Beschwerde erhoben mit dem Begehren um Aufhebung der Betreibung. Sie machten geltend, dass nach dem Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 1914 betreffend Schutz des in der Schweiz domizilierten Schuldners in Verbindung mit der Tatsache, dass ein Schweizer jetzt einen in Frankreich domizilierten Schuldner nicht gerichtlich belangen könne, auch ein französischer Gläubiger einen Schuldner in der Schweiz nicht belangen dürfe.

Die Aufsichtsbehörde des Kantons Bern wies die Beschwerde durch Entscheid vom 15. April 1915 ab. Sie führte aus: Jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamtes könne zwar innert der Beschwerdefrist unter Berufung auf die Gegenmoratoriumsbestimmungen des Bundesrates aufgehoben werden; jedoch fänden diese Bestimmungen auf die in Betreibung gesetzte Forderung keine Anwendung, weil die französische Kriegsgesetzgebung sich auf die Bewilligung eines Zahlungsaufschubes für einzelne Kategorien von Forderungen beschränkt habe, so namentlich für Forderungen unter Kaufleuten aus Warenlieferungen. Um eine solche Schuld könne es sich aber vorliegend nicht handeln, da die in Betreibung gesetzte Forderung auf einem gerichtlichen Urteile beruhe.

C. — Diesen Entscheid haben die Rekurrenten am 30. April 1915 an das Bundesgericht weitergezogen mit

dem Antrag, die Konkursandrohung sei aufzuheben. Sie beharren darauf, dass in Frankreich seit Kriegsbeginn kein einziger Konkurs ausgesprochen wurde und dass eine in der Schweiz domizilierte Firma eine in Frankreich domizilierte französische Firma gegenwärtig nicht betreiben könne.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
i n E r w ä g u n g :

Der Standpunkt der Vorinstanz, wonach die einem Schuldner auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 4. Dezember 1914 zustehenden Einreden in jedem Stadium des Betreibungsverfahrens und durch Beschwerde vor den Aufsichtsbehörden geltend gemacht werden können, ist nicht haltbar. Die Rekurrenten behaupten, dass dem Gläubiger durch die Kriegsgesetzgebung ein Zahlungsaufschub aufgenötigt worden sei, sie machen also geltend, dass die Forderung jetzt nicht fällig und deshalb die Betreibung unzulässig sei. Es handelt sich somit um eine materiellrechtliche Einrede. Zu deren Beurteilung sind aber die Aufsichtsbehörden nicht zuständig; es steht ihnen nicht zu, auf Grund einer Prüfung solcher Einreden Betreibungen einzustellen; nur der Richter ist hiezu kompetent. Das ergibt sich sowohl aus Art. 85, als auch aus Art. 172 Ziff. 3 sowie aus Art. 69 Ziff. 3 SchKG; denn danach wird die Erhebung der Einrede, dass die Forderung zur Zeit nicht auf dem Betreibungswege geltend gemacht werden könne, ins Rechtsvorschlagsverfahren verwiesen und hat der Richter über die Einrede der Stundung der in Betreibung gesetzten Forderung zu entscheiden. Auf welchem Wege die Rekurrenten ihre Einrede hätten geltend machen können oder es noch tun können, ob durch Rechtsvorschlag — allenfalls nach Art. 77 SchKG, wenn die Stundung erst nachträglich eintrat — oder im Verfahren nach Art. 85 SchKG oder noch vor dem Konkursrichter, ist hier nicht zu untersuchen.

Die Vorinstanz hätte somit auf das Begehren der Rekurrenten gar nicht eintreten sollen. Da sie aber immerhin die Einstellung der Betreibung verweigert hat, so ist ihr Entscheid im Dispositiv zu bestätigen und lediglich ihre Begründung zu berichtigen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
e r k a n n t :

Der Rekurs wird abgewiesen.

Entscheidungen der Zivilkammern. — Arrêts
des sections civiles.

29. Urteil der II. Zivilabteilung vom 3. Februar 1915 i. S.
Meyer, Kläger, gegen Allgemeine Maschinen- und
Apparategesellschaft Zürich in Liquidation, Beklagte.

1. Voraussetzung für die Gutheissung einer Schadenersatzklage aus § 585 der zürcherischen ZPO. 2. Ausländische Patente können in der Schweiz nicht arrestiert werden.

A. — Der Kläger war vom August 1907 bis August 1909 als Mechaniker bei der Beklagten in Zürich angestellt, die sich unter anderm mit der Konstruktion einer Stoffmessmaschine beschäftigte, für die sie ein Patent besass. Schon im Jahre 1908 liess der Kläger in Deutschland von ihm erfundene Verbesserungen dieser Maschine patentieren; das Patent wurde ihm dafür vom deutschen Patentamt vom 11. September 1908 ab verliehen. Am 20. Dezember 1909 erhob die Beklagte gegen den Kläger Strafklage bei der Bezirksanwaltschaft wegen Diebstahls von Zeichnungen und Modellen. Nachdem eine am 22. Dezember 1909 beim Kläger vorgenommene Hausdurchsuchung keinerlei Diebstahlsgegenstände zu Tage gefördert hatte, wurde die Strafklage am 18. Februar 1910 mit Rücksicht auf einen inzwischen von der Beklagten gegen den Kläger angestrenzten Zivilprozess über die Rechtsbeständigkeit seines Patentes sistiert. Auf Begehren der Beklagten erliess der Audienzrichter am 23. Dezember 1909 eine provisorische Verfügung, wonach sämtliche Modelle und Zeichnungen des Klägers